

Regelung
zur Aufbringung des anteiligen Beitrages der
hessischen Vertragszahnärzteschaft zum
Strukturfonds gem. § 105 Abs. 1a Satz 6 SGB V

der

Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Mit Wirkung ab 01.01.2023
beschlossen von der Vertreterversammlung am 24.06.2022

1. Präambel

Die KZVH hat gemäß § 105 Abs. 1a Satz 6 SGB V einen Strukturfonds zur Finanzierung von Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung in Hessen gebildet. Es kann bis zu 0,2 % der nach § 85 SGB V vereinbarten Gesamtvergütung gemäß § 3 Abs. 1 der Förderrichtlinie der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen zur Verwendung der Finanzmittel nach § 105 Abs. 1a Satz 6 SGB V zur Verfügung gestellt werden. Diese Regelung stellt die Aufbringung der Mittel durch die Vertragszahnärzteschaft in Hessen sicher. Der Strukturfonds wird zu gleichen Teilen von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen in Hessen einerseits sowie der KZVH andererseits zur Verfügung gestellt.

2. Berechnung der praxisindividuellen Beteiligung am Strukturfonds

Der von der KZVH aufzubringende Anteil wird von allen im jeweiligen Jahr abrechnenden Praxen entsprechend ihrer gesamtvergütungsrelevanten Abrechnung getragen.

3. Jahresberechnung

Es erfolgt für jede Praxis eine Jahresberechnung nach Ermittlung der jeweiligen gesamtvergütungsrelevanten Jahresumsätze. Die KZVH behält sich gemäß § 8 der Bestimmungen zu den Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten der KZVH vor, entsprechende Einbehalte vorzunehmen.

4. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01.01.2023 in Kraft.